

Beschlussvorlage

vom

11.08.2026

öffentliche Sitzung

09.09.2026

Bau einer Querungshilfe an einer Kreisstraße (K3) im Bereich Kellersberger Hof, Stadt Alsdorf

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
09.09.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Die StädteRegion Aachen plant im Rahmen einer Fahrbahninstandsetzung an der K3 bei Alsdorf-Ofden im Broichbachtal eine sichere Querung für den Rad- und Fußverkehr anzulegen (siehe **Anlage 1**). Dort wird die K3 von einer im Broichbachtal verlaufenden, stark frequentierten Rad-/Wanderoute gekreuzt.

Die untere Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen wurde vom Amt für Raum, Mobilität und Klima der Städteregion Aachen am Verfahren beteiligt. Zu dem Vorhaben wurden u.a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzgutachten erstellt.

Planung/Technische Beschreibung:

Zur Anlage der Querungshilfe in Fahrbahnmitte ist vorgesehen, die Fahrbahn zur Kurveninnenseite zu verschwenken. Der vorhandene Weg im Broichbachtal wird an die Querung in wassergebundener Bauweise angebunden (siehe **Anlage 1**). Insgesamt werden im Zuge der Maßnahme ca. 270 m² neu versiegelt.

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Von dem Eingriff sind ca. 150 m² Mischwald, ca. 20 m² Gebüsch und ca. 35 m² Rasen und Wildkrautflur betroffen (siehe **Anlage 1**).

Artenschutz:

Die zu dem Vorhaben erstellte Artenschutzuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten entstehen.

Vermeidungsmaßnahme:

Die Baufeldfreimachung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutschonzeit (1. März bis 30. September) erfolgen.

Kompensationsmaßnahme:

Die Städteregion Aachen ist im Besitz einer in der Nähe dieses Eingriffs liegenden, sogenannten Sammelausgleichs-/Ökokontofläche (siehe **Anlage 2**). Hier wurden auf einer 33.000 m² umfassenden Ackerfläche naturnahe Biotoptypen angelegt (Streuobstwiese, Blühwiese). Sie dienen der Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die durch städteregionale Baumaßnahmen verursacht werden. Für den Bau der Querungshilfe werden von der Fläche 360 m² diesem Eingriff zugeordnet.

Rechtslage:

Die Querungshilfe betrifft das Landschaftsschutzgebiet 2.2–5 und das Naturschutzgebiet 2.1–5 des Landschaftsplans I der StädteRegion Aachen (siehe **Anlage 1**).

In diesen Schutzgebieten ist unter anderem verboten:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen.
- Anlage von Wegeflächen.

Da der Bau der Querungshilfe gegen diese Verbote der Schutzgebietsausweisungen verstößt, bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Da es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein Vorhaben mit überwiegend öffentlichem Interesse handelt (Erhöhung der Verkehrssicherheit) und der Eingriff in den Naturhaushalt als lediglich geringfügig zu bewerten ist, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag

Gez.:

Barbara Schilling